

1. Änderungssatzung

vom 18.09.2012

zur

SATZUNG

über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 26.01.2010 (Kleineinleiterabgabebesatzung - KleinAbgS -)

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) (SächsGVBl. S. 323, 325), des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und den §§ 7, 8 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, am 18.09.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabebesatzung - KleinAbgS) vom 26. Januar 2010 (Stadtkurier der Stadt Zschopau vom 28. April 2010, Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 21. April 2010) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Abs. 2 Nr. 1 entsprechen

- 1. Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2 in der jeweils geltenden Ausgabe oder DIN EN 12566 Teil 1, in der jeweils geltenden Ausgabe,*
- 2. bis Ende 2009 auch Kleinkläranlagen nach DDR-TGL 7762, die bis zu ihrer fristgemäßen Sanierung nach DIN 4261, Teil 2 in der jeweils geltenden Ausgabe oder DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe mit Anlagen nach Nr. 1 gleichzusetzen sind, wenn sie für weniger als 8 m³ Schmutzwasserzufluss je Tag ausgelegt*

sind und einen Nutzraum von mindestens 1.000l pro angeschlossenen Einwohner aufweisen

und

3. ab 2010 auch Kleinkläranlagen nach DDR-TGL 7762, wenn sie durch eine fristgemäße Sanierung mit einer biologischen Stufe gem. DIN 4261 Teil 2 ausgestattet sind oder auf Grund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lassen, wenn sie für weniger als 8 m³ Schmutzwasserzufluss je Tag ausgelegt sind und einen Nutzraum von mindestens 1.000l pro angeschlossenen Einwohner aufweisen.

Die DIN- und DIN EN Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

(2) Der §4 Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt für das Kalenderjahr:

a)	2012	12,82 €
b)	2013	13,05 €
c)	2014	12,07 €
d)	2015	11,51 €“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 18.09.2012

Baumann
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach §4 Abs.4 SächsGemO

Nach §4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.